

Statuten des Spitalverbandes Limmattal

Statuten vom 23.08.2000

Angepasste Statuten

(Genehmigter Entwurf der DV vom 1. Dezember 2009 mit Ergänzungen des Gemeindeamtes vom 13. Januar/ 22. Februar 2010)

Die Änderungen sind *fett, kursiv* dargestellt.

I. Trägerschaft und Zweck

I. Trägerschaft und Zweck

Bestand **Art. 1**
Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Untereingstringen, Urdorf und Weiningen bilden den Spitalverband Limmattal.

Art. 1
Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Untereingstringen, Urdorf, Weiningen, *Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf* bilden den Spitalverband Limmattal.

Rechtsform **Art. 2**
Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 2
Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Rechtspersönlichkeit und Sitz **Art. 3**
Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

Art. 3
Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

Zweck **Art. 4**
Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.

Art. 4
Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.

Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Untereingstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflege-

Statuten vom 23.08.2000

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.

Aufnahme weiterer Gemeinden
Art. 5
Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.

Anschlussverträge
Art. 6
Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.

II. Organisation

1. Allgemeines

Verbandsorgane
Art. 7
Die Organe des Verbandes sind:

- a) die nach den jeweiligen Gemeindeverordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) die Spitalleitung;

Angepasste Statuten

zentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.

Art. 5
Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.

Art. 6
Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7
Die Organe des Verbandes sind:

- a) *die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes*
- b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Verwaltungsrat;
- e) *die Baukommission*
- f) die Spitalleitung;

Statuten vom 23.08.2000

e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8

Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Art. 9

Bekanntmachungen Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

Stimmrecht

Verfahren

Angepasste Statuten

g) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, *der Baukommission* und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Art. 9

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

a) Allgemeines

Art. 9 a

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 b

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Statuten vom 23.08.2000

**Zuständig-
keit**

Angepasste Statuten

Art. 9 c

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Initiativen;*
- 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;*
- 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;*
- 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.5 Mio;*

Gegenstand

b) Initiative

Art. 9 d

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Vorprüfung

Art. 9 e

Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

**Zustande-
kommen**

Art. 9 f

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verwaltungsrat, ob die Initiative

Statuten vom 23.08.2000

**Beschlüsse
der Dele-
giertenver-
sammlung**

Angepasste Statuten

zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

c) Fakultatives Referendum

Art. 9 g

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;*
- 2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;*
- 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.*

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Statuten vom 23.08.2000

Ausschluss
des Refe-
rendums

Angepasste Statuten

Art. 9 h

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- 1. die Wahlen;*
- 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;*
- 3. die Festsetzung des Voranschlages;*
- 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;*
- 5. ablehnende Beschlüsse;*
- 6. Anträge an die Verbandsgemeinden;*
- 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;*
- 8. Ausgabenbeschlüsse bis Fr. 3.5 Mio. pro Fall für einmalige und bis Fr. 1.0 Mio. für wiederkehrende Ausgaben.*
- 9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements*
- 10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie*

2. Verbandsgemeinden

Art. 10

Quorum der Gemeinden Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).

Art. 11

Befugnisse Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenver-

3. Verbandsgemeinden

Art. 10

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).

Art. 11

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenver-

Statuten vom 23.08.2000

- sammlung;
- b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
 - c) Bewilligung von Krediten für budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben von über 1 Million Franken;
 - d) Bewilligung von Krediten für nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben von über 250'000 Franken pro Rechnungsjahr;
 - e) Bewilligung von Krediten für nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 150'000 Franken pro Rechnungsjahr;
 - f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von über 1 Million Franken;
 - g) Abnahme der Bauabrechnungen im Sinne von lit.c).

Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich, sofern die jeweilige Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, nach dem auf die betreffende Gemeinde fallenden Kostenanteil.

3. Delegiertenversammlung

Art. 12

Status

Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.

Art. 13

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsan-

Angepasste Statuten

- sammlung;
- b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
 - c) *Änderung dieser Statuten*
 - d) *Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband*
 - e) *Auflösung des Zweckverbandes*

[lit. f und g aufgehoben]

Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

4. Delegiertenversammlung

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsan-

Statuten vom 23.08.2000

spruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.

Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Unvereinbarkeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.

Art. 15

Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:

- a) den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Angepasste Statuten

spruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.

Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:

- a) den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) *den Präsidenten/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Baukommission*
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- f) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident /

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/

Statuten vom 23.08.2000

Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.

Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband.

Art. 16

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlichweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

Art. 17

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

Einberufung, Beschlussfassung

Befugnisse

Angepasste Statuten

Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.

Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband.

Art. 16

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlichweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 *Arbeitstage* vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; *mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen.* Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Delegierten.

Art. 17

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

Statuten vom 23.08.2000

*Allgemeine
Kompe-
tenzen*

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;
- b) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen der Gemeinden;
- c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) Anstellung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin, der Chefärzte / Chefärztinnen und des Pflegedirektors / der Pflegedirektorin;
- f) Bestellung der besonderen Baukommission für Projekte gemäss Art. 32 dieser Statuten und projektbezogener Beschrieb der Aufgaben und Kompetenzen der besonderen Baukommission;
- g) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane;
- h) Erlass einer Personalverordnung;
- i) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglementes.

Art. 18

*Finanzkom-
petenzen*

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;

Angepasste Statuten

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;
- b) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen *der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und* der Gemeinden;
- c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) *Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.*

[alte lit. f aufgehoben]

- f) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane (unter Vorbehalt der Entschädigung der Spitalleitung, welche durch den Verwaltungsrat festgelegt wird);*
- g) Erlass einer Personalverordnung;
- h) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements
- i) *Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung*

Art. 18

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;

Statuten vom 23.08.2000

- c) Abnahme der Bauabrechnungen für von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;
- d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 750'000 Franken bis 1 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 150'000 Franken bis maximal 250'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 150'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;
- g) Auftragsvergaben im Betrag von mehr als 3 Millionen Franken aus bewilligten Krediten;
- h) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1 Million Franken.

Angepasste Statuten

- c) Abnahme der Bauabrechnungen für von *den Stimmberechtigten des Zweckverbandes* oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;
- d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck *von mehr als 1.5 Mio. Franken bis 5 Million Franken* verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von *mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Mio. Franken* pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als *500'000 Franken* bis maximal *1.5 Mio. Franken* pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;
[alte lit. g aufgehoben]
- g) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert *bis 5 Million Franken*.

Art. 18 a

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

*Öffentlich-
keit der
Verhand-
lungen*

Statuten vom 23.08.2000

4. Verwaltungsrat

Status

Art. 19
Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.

Zusammensetzung

Art. 20
Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie drei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.

Konstituierung

Art. 21
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Präsidium und Verwaltungsdirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

Beschlussfassung

Angepasste Statuten

5. Verwaltungsrat

Art. 19
Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.

Art. 20
Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie *fünf* weiteren Mitgliedern, *wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen*. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, die übrigen Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nur bedarfsweise und auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.

Art. 21
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Präsidium und *Spitaldirektion* beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

Art. 21 a
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Statuten vom 23.08.2000

Befugnisse

Art. 22

Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

Allgemeine Kompetenzen

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden;
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;
- g) Erlass der Taxordnung;
- h) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;
- i) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;
- j) Festlegung der strategischen Ausrichtung.

Finanzkompetenzen

Angepasste Statuten

Art. 22

Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden;
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f) *Wahl der Mitglieder der Spitalleitung sowie Anstellung der Chefärzte / Chefärztinnen (unter Vorbehalt der Wahl des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin durch die Delegiertenversammlung);*
- g) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;
- h) Erlass der Taxordnung;
- i) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;
- j) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;
- k) Festlegung der strategischen Ausrichtung.

Art. 22 a

Dem Verwaltungsrat stehen zu:

- a) *Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgerschaft-*

Statuten vom 23.08.2000

Angepasste Statuten

ten und die Leistung von Kauttionen den Ausgaben gleichgestellt sind;

- b) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen den Ausgaben gleichgestellt sind;*
- c) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;*
- d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten;*
- e) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Million Franken.*

Status

6. Baukommission

Art. 22 b

Die Baukommission ist ein Organ des Zweckverbandes, das für ein bestimmtes, grösseres Bauprojekt eingesetzt wird (wie Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen).

Soweit für die Baukommission keine Sonderbestimmungen gelten, kommen die Regeln für den Verwaltungsrat ergänzend zur Anwendung.

Art. 22 c

Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsrates sowie vier weiteren Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen.

Sie kann für ihre Arbeiten nach Bedarf interne und externe Fachspezialisten beratend beiziehen oder Ausschüsse einsetzen.

Zusammensetzung

Statuten vom 23.08.2000

Angepasste Statuten

*Konstituierung
/Beschlussfassung*

Art. 22 d

Die Baukommission konstituiert sich selbst. Ihr Präsident/ihre Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für die Baukommission.

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 22 e

Zu den Aufgaben der Baukommission gehören:

- a) Erarbeitung eines abstimmungsreifen Bauprojekts;*
- b) Vertretung des Projekts gegenüber der Delegiertenversammlung, den Gemeinden, der Bevölkerung und den Behörden;*
- c) Begleitung und Beaufsichtigung der Realisierung des Projektes*
- d) Erarbeitung von Bauabrechnungen zuhanden des zuständigen Organs.*
- e) Genehmigung der definitiven Projekt-elemente;*
- f) Erlass von Korrekturmassnahmen bei Termin- und Kostenabweichungen;*
- g) Bewilligung von Projektänderungen mit entsprechender Orientierung an die nächstfolgende Delegiertenversammlung;*
- h) Antragstellung an die Delegiertenversammlung.*
- i) selbstständiger Vollzug des geltenden Submissionsrechts.*

Öffentliches Beschaffungswesen und Finanzkompetenzen

Art. 22 f

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Die Baukommission verfügt über die bewil-

Statuten vom 23.08.2000

5. Spitalleitung

Status

Art. 23

Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.

Zusammensetzung

Art. 24

Die Spitalleitung besteht aus dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin, dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin und dem Pflegedirektor/der Pflegedirektorin.

Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin führt den Vorsitz.

Befugnisse

Art. 25

Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.

Insbesondere obliegen der Spitalleitung:

- a) Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates;
- c) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken verursachen;
- d) Auftragsvergebungen bis 100'000 Franken aus bewilligten Krediten;
- e) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;
- f) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;

Angepasste Statuten

ligten Planungs- und Baukredite im Rahmen des Bauprojekts.

7. Spitalleitung

Art. 23

Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.

Art. 24

Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin sowie sechs weiteren Mitgliedern.

Der *Spitaldirektor/die Spitaldirektorin* führt den Vorsitz.

Art. 25

Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.

Der Spitalleitung obliegen:

- a) Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates;
- c) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck *bis 200'000 Franken* verursachen;
- d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten *gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates*;
- e) *Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 100'000 Franken verursachen*;
- f) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;
- g) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;

Statuten vom 23.08.2000

- g) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement für die Spitalleitung festgehalten.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.

Art. 27

Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Art. 28

Unvereinbarkeit

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.

Art. 29

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Angepasste Statuten

- b) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.

[Absatz 3 aufgehoben]

8. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern *aus dem Kreis der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden*, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.

Art. 27

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Art. 28

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.

Art. 29

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz *der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und* der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversamm-

Statuten vom 23.08.2000

eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.

III. Betrieb

Art. 30

Allgemeines

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

Art. 31

Betriebsbeiträge

Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.

Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftausgleich berichtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Art. 32

Besondere Baurechnung

Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 33

Kostenverteiler Bauprojekte

Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur An-

Angepasste Statuten

lung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

III. Betrieb

Art. 30

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

Art. 31

Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.

Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftausgleich berichtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Art. 32

Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 33

Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur

Statuten vom 23.08.2000

wendung zu bringen.

Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Verbandsgemeinden zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.

Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.

A-Konto-Zahlungen

Art. 34
Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist der Verwaltungsrat befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.

IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Eigentumsverhältnisse

Art. 35
Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

Finanzplan/Voranschlag

Art. 36
Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 37

Angepasste Statuten

Anwendung zu bringen.

Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den *Stimmberechtigten des Zweckverbandes* zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.

Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.

Art. 34
Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist *die Baukommission* befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.

IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Art. 35
Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 36
Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 37

Statuten vom 23.08.2000

Rechnungswesen

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.

Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht

Art. 38

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Rechtsmittelverfahren

Art. 39

Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Art. 40

Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Zivilrechtliche Streitigkeiten

Art. 41

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

Angepasste Statuten

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.

Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 39

Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.

Art. 40

Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 41

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

Statuten vom 23.08.2000

VI. Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt

Art. 42

Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Auflösung

Art. 43

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Liquidation

Art. 44

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Angepasste Statuten

VI. Austritt, Auflösung, Liquidation

Art. 42

Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 43

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Art. 44

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. *Dabei werden die den einzelnen Gemeinden zugehörigen Vermögenswerte wie folgt ermittelt:*

- a) *Der Wert der Vermögensteile gemäss Anlagebuchhaltung des Spitals Limmattal per 31. Dezember 2002, korrigiert um die jährlichen Abschreibungen nach den Kostenrechnungsvorschriften der Vereinigung „H+ Die Spitäler der Schweiz“ fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gründergemeinden zu.*
- b) *Der Wert aller Vermögensteile abzüglich des unter lit. a) ermittelten Wertes fällt anteilmässig allen im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gemeinden zu.*

Statuten vom 23.08.2000

Streitigkeiten **Art. 45**
Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 46**
Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.

Änderung der Statuten Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

Aufhebung früherer Erlasse **Art. 47**
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal“ sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

Angepasste Statuten

c) *Der Wert der Vermögensteile für das Pflegezentrum fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung ange-schlossenen Gründergemeinden zu.*

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 45
Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46
Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.

Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, *sowie die Auflösung des Zweckverbandes* bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

Art. 47
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal“ sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

- Genehmigt von der Spitalkommission: 23. August 2000
- Genehmigt von den Verbandsgemeinden:
- Aesch, 22. November 2000
 - Birmensdorf 24. November 2000
 - Dietikon 10. Juni 2001
 - Geroldswil 11. Dezember 2000
 - Oberengstringen 27. November 2000
 - Oetwil a.d.L. 28. November 2000
 - Schlieren 10. Juni 2001
 - Unterengstringen 13. Dezember 2000
 - Urdorf 02. Oktober 2000
 - Weiningen 07. Dezember 2000
- Genehmigt durch den Regierungsrat: 20. März 2002
(*Beschluss Nr. 482*)
- In Kraft ab: 22. Mai 2002
(Beschluss der Delegiertenversammlung vom
22. Mai 2002)

